

Aus Contergan nichts gelernt?

J m Zweifel für den Angeklagten – wenn man's so sehen will, ist da in Berlin nichts Besonderes passiert: Ein Staatsanwalt hat ein Strafverfahren eingestellt, weil ihm die Beweise nicht ausreichten und weil im übrigen, wie er meint, der Sachverhalt gar nicht den „Tatbestand einer Strafvorschrift“ erfülle.

Umstritten ist das Hormonpräparat „Duogynon“, angeklagt ist (juristisch gesehen: war) die Arzneimittelfirma Schering, betroffen sind (und bleiben) einige hundert Frauen mit mißgebildeten Kindern.

Der eigentliche Skandal aber steckt

Auch nach Abzug des forschen und von keinerlei Zweifeln belasteten Tonfalls bleibt da nur blanker Zynismus übrig: Das ungeborene Kind existiert strafrechtlich nicht. Nach der Geburt ist schon deshalb alles erledigt, weil eine Schädigung ja nur vor der Geburt erfolgt sein kann. Und die Mutter schließlich ist überhaupt nicht betroffen, denn sie ist ja gesund . . .

Haben wir denn aus dem Fall Contergan nichts gelernt?“, fragt Helma Nastali, 31, Vorsitzende der Elternvereinigung und Mutter einer behindert geborenen Tochter. „Es müßte doch wohl der kleinste Verdacht ausreichen, wenn da plötzlich Kinder mit Schädigungen auf die Welt kommen. Und dann müßte doch wohl die Firma die Unschädlichkeit ihres Medikaments nachweisen und nicht die sowieso schon bestrafte Mutter die Schädlichkeit. Das ist doch fast eine Einiadung zur Fahrlässigkeit.“ Folgen für ihren Verein: „Viele Eltern werden jetzt den Mut verlieren, zivilrechtlich um eine Entschädigung zu klagen. Das ist teuer, und ich kann mir das zum Beispiel nicht leisten.“ Schlimmer noch: „Das ist auch eine Frage der Zeit. Schon heute sind einige Fälle verjährt. Die Firma hat also allein dadurch schon gewonnen, selbst wenn wir eine Wiederaufnahme der Ermittlungen erreichen sollten.“

Dazu hat der Anwalt des Vereins Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft des Berliner Kammergerichts eingelegt, weil grundlegende Gedanken aus dem Contergan-Streit nicht genutzt worden seien. Zwar sei auch dieses Verfahren damals eingestellt worden, aber nur, um den Weg zu einem schnelleren Vergleich und damit einer schnelleren Entschädigung an die Eltern freizumachen. Rechtsanwalt Siegbert Setsevits: „Das Gericht hat damals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es zu einer Verurteilung gekommen wäre.“

Über den konkreten Fall hinaus stellen sich nun aber noch ganz andere Fragen. Wächst das werdende Leben in einem juristischen Niemandsland heran? Denn, so auch der Staatsanwalt, strafrechtlichen Schutz genießt menschliches Leben vor der Geburt nur im Paragraph 218.

Und da zeigt sich nun nach dem Berliner Schriftsatz eine geradezu tragikomische Mischung aus Doppelmoral und doppelbödigem Recht: nach dem von vielen so verbissen geführten Kampf gegen eine Liberalisierung des § 218, nach dem Verbot der Fristenlösung ist vergessen oder versäumt worden, dieses Engagement für das Leben vor der Geburt auch auf andere Paragraphen auszudehnen.

Diese Lücke in Recht-Schreibung, zumindest aber Recht-Sprechung sieht auch Dr. Ruth Tangemann, gesundheitspolitische Beraterin der Bonner Verbraucherverbände (AGV): „Man sollte meinen, daß ein Staat, der Mütter zwingt, Kinder auch gegen ihren Willen auszutragen, schon lange dafür gesorgt hätte, daß das werdende Leben auch gegen jegliche Art industrieller Schädigung geschützt wird. Wir haben uns geirrt.“

Rechtsanwalt Setsevits: „Im Grunde müßte es doch jetzt einen Aufschrei all dieser Kräfte geben, die damals von Mord und Massenmord sprachen. Aber da ist Funkstille.“



„Viele Eltern werden jetzt den Mut verlieren, um eine Entschädigung zu klagen“:
Helma Nastali, 31, Vorsitzende der „Interessengemeinschaft duogynon-geschädigter Kinder e. V.“

im Detail, nämlich in der Begründung, warum der Staatsanwalt die Strafanzeige der „Interessengemeinschaft duogynon-geschädigter Kinder e. V.“ nun nicht weiterverfolgt. Eltern also, die ihren schlimmen Verdacht gegen ein Medikament durch einen Richter klären lassen wollten, bekommen vom Staatsanwalt zur Antwort:

„Die im Duogynon enthaltenen Wirkstoffe können – wenn überhaupt – nur auf die Leibesfrucht vor Beginn der Geburt eingewirkt und ihre Fehlentwicklung verursacht haben; diese ist nach der Geburt lediglich erst erkennbar geworden. Ein Angriff gegen den Körper und die Gesundheit eines Menschen im Rechtssinn liegt daher (. . .) nicht vor.“

„Es kann auch keine Körperverletzung zum Nachteil der Mutter (. . .) angenommen werden. Sie ist (. . .) nicht in ihrer Gesundheit geschädigt worden. Ihre Gebärfähigkeit war nicht (. . .) beeinträchtigt. Sie hat – wenn überhaupt – lediglich die in dem Arzneimittel enthaltenen Wirkstoffe der Leibesfrucht übermittelt.“



„Wir erwarten vom Staat, daß er das werdende Leben auch gegen industrielle Schädigungen schützt!“:
Dr. Ruth Tangemann, 67, Beraterin der „AGV-Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher“.

Solidarität signalisierte dagegen Bundesgesundheitsministerin Antje Huber, wenn auch nur einen Tag lang.

Als „unerhörten Vorgang“ kommentierte sie erste Meldungen aus Berlin. Als wir jedoch von ihr wissen wollten, ob unser Eindruck richtig sei, daß ein Fötus im Strafgesetzbuch zwar gegen die Mutter, nicht aber gegen die Industrie geschützt werde, da ließ sie uns ausrichten: Dieser Eindruck sei nicht richtig. Denn das Arzneimittelgesetz verbiete, bedenkliche Arzneimittel in den Verkehr zu bringen. Dann ist ja alles in Ordnung.

Rolf Mecke